

Eingesehen:

GP GF
CS RK
GT 700.1

**Per Email an:
Gemeinderat Ufhusen**

Luzern, 10. Januar 2024 IC / KOA
2022-558

RÜCKKOMMEN AUF VORPRÜFUNGSBERICHT VOM 22. MAI 2023

Gemeinde Ufhusen, Deponie Engelprächtigen, Vorprüfung 2023 (2. Eingabe)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Bericht vom 22. Mai 2023 haben wir zum im Titel erwähnten Vorhaben Stellung genommen. An der Besprechung vom 4. September 2023 wurde das Ergebnis der Vorprüfung mit der Gemeinde, den Planern und den kantonalen Vertretern besprochen. Es wurde festgestellt, dass sich die Ausgangslage bzw. die Ausführungen in den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen geändert resp. diese nicht präzise genug aufbereitet waren.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2023 hat die Gemeinde daher ein punktuell-rückkommen auf den Vorprüfungsbericht beantragt (Rückkommensgesuch der Firma IPSO ECO AG vom 13. September 2023):

1. Vorprüfungsverfahren vom 22. Mai 2023 Antrag 2.1: zweigeteilte Deponiezone

Die Unterlagen sind bezüglich der Etappierung gemäss den nachgereichten Unterlagen vom 18. Januar 2023 zu aktualisieren.

Die im Vorprüfungsbericht verlangte Zweiteilung der Deponiezone (eine für den lokalen regionalen Bedarf, die zweite für Infrastrukturprojekte von überregionalem Interesse) sei gemäss den vom Planungsteam dargelegten Gründen nicht umsetzbar. Es könne zwar innerhalb der entsprechenden Etappen ein Volumen für die im Richtplaneintrag benannten Infrastrukturprojekte bereitgestellt werden. Dieses lasse sich aber örtlich bzw. planerisch zwei-dimensional nicht derart eingrenzen, dass eine separate Zone im Zonenplan ausgedehnt werden könnte.

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) kann der Argumentation folgen und ist damit einverstanden, nur eine einheitliche Deponiezone Engelprächtigen auszuscheiden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass damit eingestanden wird, dass die beiden Deponieteile nicht unabhängig voneinander betrieben und abgeschlossen werden können. Das heisst, wenn mit der Deponie begonnen wird, muss sie vollständig aufgefüllt werden, unabhängig vom Materialanfall aus Infrastrukturprojekten. Fallen diese weg, müssen grosse Mengen Material aus einem weiteren Einzugsgebiet akquiriert werden, um die Deponie innert nützlicher Frist abzuschliessen, was weiterhin zu vermeiden ist. Deshalb wurde im Rahmen der Vorprüfung auch verlangt, dass aufzuzeigen ist, wie die Deponie etappiert für einen reduzierten Volumenanstieg betrieben werden kann. Kann dies nun nicht über eine zweigeteilte Deponiezone reguliert werden, behält sich der Kanton vor, die Einzonungen zwar gutzuheissen, die entsprechenden Etappen aber nötigenfalls gestaffelt und unter Auflagen und Bedingungen freizugeben. Dazu gehört insbesondere auch die Verbesserung der Erschliessungsgüte durch ein Anschlussgleis und einen entsprechend auf diesem Weg anzuliefernden Volumenanteil sowie eine bereits in anderen Deponien etablierte Praxis eines festgelegten maximalen Anteils ausserkantonaler Abfälle (bspw. 20 %) oder durch eine maximale Anlieferdistanz (bspw. 20 km).

Antrag 2.1 angepasst

Es ist nur eine Deponiezone auszuscheiden. Eine Etappierung erfolgt bei Bedarf im Projektbewilligungsverfahren.

Ergänzte Zonenbestimmung

Statt einer zweigeteilten Zone soll gemäss Antrag der Gesuchsteller in einer entsprechenden Zonenbestimmung festgehalten werden, dass die Hälfte des Deponievolumens für Abfälle aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung reserviert wird (Hinweis: die Beschränkung auf «B-Abfälle» ist nicht notwendig, da unnötig einschränkend. Zudem ist der Begriff B-Abfälle für Abfälle, welche auf Deponien Typ B zur Ablagerungen gelangen auch nicht universell gebräuchlich).

Das entsprechende Volumen soll maximal bis 2035 vorgehalten werden. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt keine vertragliche Zusicherung von Material aus Infrastrukturprojekten zustande, soll das Volumen für Material aus regionalem Einzugsgebiet freigegeben werden, so der Antrag der Gesuchsteller.

Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht zweckmässig und ist wie folgt anzupassen:

Antrag 2.1a neu

Art. 24a ist mit folgendem Absatz zu ergänzen:

«Die Hälfte des Deponievolumens ist reserviert für Abfälle aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung, welche über einen zu erstellenden Bahnanschluss angeliefert werden. Deponievolumen, welchem bis Ende 2035 kein Material aus Infrastrukturprojekten zugewiesen werden kann, kann für die Entsorgung von Abfällen aus regionalem Einzugsgebiet verwendet werden. Dafür ist eine entsprechende Projektänderung zu beantragen.»

2. Vorprüfungsverfahren vom 22. Mai 2023 Antrag 2.2: Bahnerschliessung

Da die technische und betriebliche Machbarkeit eines Anschlussgleises zur Beschickung der Deponie nachgewiesen werden konnte, ist dieser Bahnanschluss in die weitere Planung mit einzu beziehen.

Dies stützt sich auf den Antrag der Dienststelle uwe für die UVB-Hauptuntersuchung:

Der Bahnanschluss ist in der weiteren Projektierung verbindlich miteinzubeziehen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kanton ansonsten nicht in Aussicht stellen kann, für einen schwach erschlossenen Standort ein – hinsichtlich des eher ländlichen Einzugsgebiets – verhältnismässig grosses Jahresvolumen als bewilligungsfähig zu betrachten (Antrag 1 für die UVB-Hauptuntersuchung).

Bahnanschluss erst später realisieren

Das Anschlussgleis soll im Rahmen einer späteren Nutzungsplanung ungefähr ab dem Jahr 2030 gesichert werden, um die aktuelle Nutzungsplanung nicht zu überladen, so der Antrag der Gesuchsteller.

Die Dienststelle uwe kann sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären. Der Kanton behält sich aber vor, wie im Vorprüfungsbericht erwähnt, aufgrund der bis zur Realisierung des Anschlussgleises schwachen Erschliessungsgüte entsprechende Auflagen in der Projektbewilligung vorzusehen, um übermässige Emissionen aus Transporten über lange Distanzen zu begrenzen (Beschränkungen der Jahresmengen oder des Einzugsgebiets).

Bis zum in Aussicht gestellten Zeitpunkt dürfte auch mehr Klarheit darüber herrschen, ob das vorbehaltene Volumen für Infrastrukturprojekte benötigt wird oder ob nur Material aus der Region abgelagert wird. Die dafür aus Sicht des Kantons nötige Anpassung der Projektbewilligung (siehe oben Antrag 2.1a) würde wiederum mit dem Entscheid über die Nutzungsplanung gekoppelt.

Antrag 2.2 angepasst

Dem Gesuch, die konkrete Planung des Anschlussgleises in einer späteren Nutzungsplanung zu behandeln, kann zugestimmt werden. In der Projektbewilligung können jedoch entsprechende Auflagen zur Verminderung der Transportemissionen formuliert und die angestrebten Jahresmengen entsprechend begrenzt werden. Zudem sind die in der Machbarkeitsstudie aufgezeigten notwendigen Räume für die Realisierung des Anschlussgleises rechtsverbindlich zu sichern (zum Beispiel mit Dienstbarkeiten) zu sichern.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Rückkommensbericht gilt als Ergänzung zum Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 und ersetzt diesen nur in den Ziffern 2.1 und 2.2.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilage:

- Rückkommensantrag Gemeinderat Ufhusen vom 19. September 2023

Zustellung in Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost+Partner AG, Industriestrasse 14, Postfach, 6210 Sursee
- IPSO ECO AG, Sonnmatthof 1, 6023 Rothenburg
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Bereich Recht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements
- Kanton Bern, Amt für Gemeinde und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung,
Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Per Mail an: flavia.zumbuehl@lu.ch

Rothenburg, 13.09.2023

**Gemeinde Ufhusen, Teilrevision der Ortsplanung, Deponie Engelprächtigen 2022
Rückkommensgesuch zum Vorprüfungsbericht vom 22.05.2023
Umsetzung Zonenplan und Bau- und Zonenreglement, BZR Art. 24a**

Sehr geehrte Frau Zumbühl, liebe Flavia

Basierend auf der Besprechung per Teams vom 4. September 2023 und in Absprache mit der Gemeinde Ufhusen (Beschluss Nr. 2023-259 des Gemeinderats Ufhusen vom 19. September 2023 beigelegt) beantragen wir namens der Gemeinde und der Initiantin ein Rückkommen auf die Vorprüfung Deponie Engelprächtigen. Wir haben den Antrag in die Abschnitte Würdigung, Anträge aus der Vorprüfung, Vorbehalt, Durchgangsbahnhof Luzern, Rückkommensanträge und ergänzende Hinweise gegliedert. Für Fragen zu den nachfolgenden Ausführungen stehen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

WÜRDIGUNG

Die Engelprächtigen AG als Initiantin der geplanten Deponie Engelprächtigen in Ufhusen ist mit den Anträgen aus dem Bericht in den Grundzügen einverstanden. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Umsetzung im Zonenplan mit dem entsprechenden Artikel im Bau- und Zonenreglement hat sie jedoch Vorbehalte. Wir haben deshalb alternative Umsetzungsvorschläge ausformuliert, welche u.E. sowohl das Ansinnen des BUWD unterstreichen als auch eine einfachere planerische, betriebliche und technische Umsetzung erlauben.

Die wichtigsten Anliegen des Kantons, welche aus der Vorprüfung hervorgehen, sind:

- Reservation von B-Volumen für Infrastrukturprojekte von kantonaler Bedeutung.
- Beschränkung des Marktgebietes (Transportdistanz) wegen der peripheren Lage der Deponie am Rand des Kantons Luzern für mit Lastwagen angelieferte Abfälle. Damit im Zusammenhang stehend Beschränkung des Planungshorizonts bzw. Beschränkung der offenen Deponiefläche.
- Erstellen eines Anschlussgleises (AnG) für den Transport des Materials aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung.



ANTRÄGE AUS DER VORPRÜFUNG VOM 22. MAI 2023

Diese Anliegen wurden in der Vorprüfung mit Anträgen wie folgt versehen:

- Die Planung eines AnG ist einzubeziehen (Antrag BUWD in Kapitel 2.2 und Antrag 1 in der Stellungnahme Dienststelle uwe).
- Die Deponie soll etappiert werden (Antrag BUWD in Kapitel 2.1).
- Regelung im Zonenplan und im BZR festlegen (Anträge BUWD in den Kapitel 3 und 4).

Zonenplan

Die Deponiezone ist in die Etappen 0 bis 3 und 4 ff. zu differenzieren (Wir beziehen uns auf die Etappierungspläne in den am 18. Januar 2023 eingereichten Unterlagen). Die Bezeichnung der Teilzonen ist sinngemäss wie folgt:

- Für die Etappen 0 bis 3: Deponiezone Engelprächtigen
 - Für die Etappen 4 ff: Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)
- Auf dem Teilzonenplan ist die Legende zu ergänzen. Für die Teilzone «Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)» ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des geänderten kantonalen Richtplans durch den Bundesrat noch ausstehend ist. Zum Zeitpunkt des Genehmigungsgesuchs der Deponiezone wird der aktuelle Stand der Richtplanrevision berücksichtigt werden.*

→ Antrag: Der Zonenplan ist gemäss den obigen Ausführungen anzupassen

Bau und Zonenreglement, Art. 24 a Deponiezone Engelprächtigen

Die Bestimmung entspricht dem Muster-Bau- und Zonenreglement des BUWD. Aufgrund der Ausführungen in Ziffer 2 und des Antrags in Ziffer 4 ist die Bestimmung sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

"Die Deponiezone ist aufgeteilt in die «Deponiezone Engelprächtigen» und die «Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)». Der Teil Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan) ist für Infrastrukturprojekte von kantonalen Bedeutung reserviert. Die Materialanlieferung für diesen Deponieteil erfolgt auf der Schiene und die Freigabe dieser Deponiefläche erfolgt durch das BUWD."

→ Antrag: Die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements sind gemäss den obigen Ausführungen anzupassen

VORBEHALT

Die Deponie Engelprächtigen soll im Gebiet des ehemaligen Kohleabbaus errichtet werden. Landschaftlich ist die Deponie ein Vorteil, weil sie das Land verbessert und Schäden der Kohlegewinnung behebt. Die komplizierte topografische Ausgangslage und die anspruchsvolle geotechnische und hydrogeologische Situation führen jedoch dazu, dass die Deponie Engelprächtigen ein aufwändiges Entwässerungssystem benötigt und einen vergleichsweise komplizierten Errichtungs- und



Betriebsvorgang aufweist. Dies manifestiert sich unter anderem an den rund zehn Arbeitsetappen (E0–E9). Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass mit zunehmend besseren Kenntnissen des Untergrunds und des rückwärtigen Hanges im Verlauf der ersten Jahre Änderungen am geplanten Errichtungs- und Betriebsvorgang vorgenommen werden.

Diese Ausgangslage bedeutet, dass die Deponie nicht wie verlangt in die beiden Zonen E0–E3, sowie E4–E9 unterteilt werden kann. Eine derartige Unterteilung würde eine starke Einschränkung für den Betrieb darstellen, so dass er kaum mehr auf neue technische oder wirtschaftliche Fakten reagieren könnte. Es würde auch dazu führen, dass die Zone E0–E3 eine ausgesprochen merkwürdige Form hätte. Eine Zweiteilung der Deponie hätte schliesslich auch zur Folge, dass Massenausgleiche und Zwischenlager für Abraum und Boden in der Zone E0–E3 auf dieselbe beschränkt blieben. Es ist zu vermuten, dass eine solche Einschränkung für den Betrieb zu grössten Problemen führen würde.

DURCHGANGSBAHNHOF LUZERN (DBL)

Der Linksunterzeichnende konnte am 30. August 2023 mit der SBB die geplante Materialbewirtschaftung für den DBL besprechen. Das Vorprojekt der SBB zum DBL ist abgeschlossen. Die Umsetzung des Grossprojekts DBL obliegt dem nächsten Finanzierungsentscheid zu weiteren Ausbaustapen des Eisenbahnnetzes, welche der Bundesrat im Jahr 2026 beschliesst. Die Begehren sind schweizweit sehr gross und es wird seitens der SBB bezweifelt, dass der DBL als Gesamtes in den Finanzierungstopf 2026 aufgenommen wird. Daher muss von einem etappierten Ausbau ausgegangen werden.

Zum Projekt, welches sich in die drei Abschnitte Dreilindentunnel, Tiefbahnhof, und Neustadttunnel aufteilt, werden voraussichtlich der Tiefbahnhof und der Dreilindentunnel als erstes finanziert. Ein möglicher Baubeginn ist aufgrund der heutigen Erkenntnisse ein bis zwei Jahre später als bisher geplant ab 2031/2032 zu erwarten. Die SBB haben ein grosses Interesse am Deponievolumen in Ufhusen für die Ablagerung von nicht standfestem Material. Sie können sich folgendes Mengengerüst vorstellen:

Teilabschnitt Tiefbahnhof

- Material kommt ab Baustart, ein Zug pro Tag, 230 m lang, 400 m³ pro Zug, total 500'000 m³ fest.
- Ab dem 6. Jahr kommen die grossen Mengen (2038/2039).
- Material wird infolge der Deckelbauweise als B-Material eingestuft.
- Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten des Nadelöhrs Gütsch am Bahnhof Luzern muss der Abtransport per Bahn und per LKW erfolgen.

Teilabschnitt Dreilindentunnel

- Material fällt innert 1.5 Jahren an (2032/33–2034/35).
- Material stammt aus dem Seegrund, d.h. muss vorentwässert werden (Typ A, rund 450'000 m³).

RÜCKKOMMENSANTRÄGE

Aufgrund des formulierten Vorbehalts und der Rückmeldungen aus dem Grossprojekt DBL beantragen wir drei Anpassungen der Vorprüfung zu prüfen.



Rückkommensantrag #1: Zonenplan

→ *Antrag:* Es gibt nur eine Deponiezone Engelprächtigen DE.

Begründung: (1) Eine zweite «Deponiezone Richtplan» ist räumlich schwierig festzumachen, ohne dass damit sowohl für Betreiberin als auch Kanton zentrale Handlungsspielräume verloren gehen. (2) Es bestehen grosse Unsicherheiten darüber, wann wieviel von welcher Materialqualität wie aus Grossprojekten angeliefert werden. (3) Aus Sicht der Bevölkerung ist die Deponie ohne Unterbrüche zu betreiben. Grosse Schwankungen bei der Anlieferung mit Lastwagen sind zu vermeiden.

Rückkommensantrag #2: Bau- und Zonenreglement Art 24a

→ *Antrag:* Anstelle des Vorschlags aus der Vorprüfung soll der Artikel mit folgendem Absatz 1a ergänzt werden: «Die Hälfte des Deponievolumens ist reserviert für B-Abfälle aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung. Deponievolumen, welches nicht bis Ende 2035 vertraglich für Infrastrukturprojekte vorgesehen ist, kann in gegenseitiger Absprache mit dem BUWD für die Entsorgung der Regionen verwendet werden.»

Begründung: Der neue Absatz 1a bewirkt eine faire, einfache und räumlich flexible Volumenreservation für grosse Infrastrukturprojekte, welche realistisch befristet und dem BUWD gleichzeitig ein explizites Mitspracherecht bei der langfristigen Verwendung der Deponie einräumt. Sofern allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreiberin und BUWD nicht ausgeräumt werden können, erfolgt die Konfliktregelung im Verfahren der Betriebsbewilligung.

Rückkommensantrag #3: Beschränkung des Marktgebiets

→ *Antrag:* Die Beschränkung des Marktgebiets erfolgt weder in der Nutzungsplanung noch mit der Projektbewilligung. Stattdessen sind allfällige Auflagen zum Marktgebiet in die Betriebsbewilligung nach Art. 30e Abs. 2 USG bzw. Art. 38 Abs. 2 VVEA aufzunehmen.

Begründung: Die Beurteilung von Marktgebieten ist Änderungen unterworfen, weil einerseits Angebot und Nachfrage auf Märkten ständigen Schwankungen unterworfen ist und andererseits die Abfallplanung des Kantons periodisch überprüft wird und sich auch politische Vorgaben ändern können. Eine Regelung mittels Zonen, BZR oder Projektbewilligung ist zu wenig flexibel. Wir schlagen daher vor, dass entsprechende Anliegen des Kantons mittels Betriebsbewilligung durchgesetzt werden. Die periodische Erneuerung der Betriebsbewilligung stellt sicher, dass das BUWD bei Bedarf die Auflagen rasch anpassen kann.

ERÄNZENDE HINWEISE

Einbezug Anschlussgleis in weitere Planung

→ Vergrößerung der Deponiezone gemäss Abbildung 1 zwecks späterer Integration des AnG über die Parzellen 101 und 102 der Gemeinde Ufhusen (Entscheid Gemeinderat vom 10.01.2023, Geschäft Nr. 2023-145) und über die Parzelle Nr. 107 (mündliche Zusage Eigentümer, Vertrag in Ausarbeitung).



Kopie an

- Gemeinderat Ufhusen, Schulhausstrasse 3, 6153 Ufhusen
- Kost + Partner AG, Romeo Venetz, Industriestrasse 14, Postfach, 6210 Sursee
- Dienststelle Umwelt und Energie, Michael Lutz
- Cycad AG, Martin Hostettler, Blumenweg 6e, 3063 Ittigen



Anhang 1 – Entscheid Gemeinderat Ufhusen

Anhang 1a – Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Ufhusen vom 19.09.2023

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES
GEMEINDERATES UFHUSEN**

Sitzung vom 19. September 2023

Geschäft Nr. 2023-259

2023-259 790.1

**Antrag Deponie Engelprächtigen; Rückkommensantrag
Vorprüfungsbericht**

Der Gemeinderat beschliesst:

Der Rückkommensantrag (dat. 13.09.2023) zum Vorprüfungsbericht wird vom Gemeinderat unterstützt und soll dem Kanton zur Behandlung zugestellt werden.

Für getreuen Auszug:



NAMENS DES GEMEINDERATES


Claudia Bernet-Bättig
Gemeindepräsidentin


Patricia Hofstetter-Bühlmann
Gemeindeschreiberin